

Gemeinde Johannesberg Oberafferbacher Straße 12 63867 Johannesberg Ordnungsamt: Frau Flügel Telefon-Nr.: 06021/348518 Telefax: 06021/348520 E-Mail: fluegel@johannesberg.de		Eingangsvermerk / Stempel
<input type="checkbox"/> Anzeige einer öffentlichen Vergnügung nach Art. 19 Abs. 1 LStVG <input type="checkbox"/> Antrag auf Gestattung nach § 12 GastG zum Betrieb einer vorübergehenden <input type="checkbox"/> Schankwirtschaft <input type="checkbox"/> Speisewirtschaft		
1. Angaben zum Antragsteller (Hauptverantwortlicher)		
Bezeichnung und Sitz bei juristischen Personen / nicht rechtsfähigen Vereinen:		
Name (ggf. Geburtsname), Vorname des Antragstellers / Vertreters der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins:		
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort):		
Telefon:	Fax-Nr.:	E-Mail-Adresse:
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Staatsangehörigkeit:
Bei Ausländern Aufenthaltserlaubnis erteilt durch Behörde / Aktenzeichen:		Gültig bis:
Ist ein Strafverfahren anhängig? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstoßes bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2. Angaben zu den Gesamtverantwortlichen & Stellvertretern, Ordnungsdienst		
Name, Vorname und Anschrift des ersten Gesamtverantwortlichen (falls nicht identisch mit dem Antragsteller):		
Telefon:	Fax-Nr.:	E-Mail-Adresse:
Name, Vorname und Anschrift des stellvertretenden Gesamtverantwortlichen :		
Telefon:	Fax-Nr.:	E-Mail-Adresse:
Welche Art des Ordnungsdienstes ist beabsichtigt? <input type="checkbox"/> Einzelperson <input type="checkbox"/> _____ Eigene Ordner <input type="checkbox"/> _____ Gewerbliche Ordner		
Name, Vorname (bzw. Firmenname) und Anschrift des Ordnungsverantwortlichen / gewerblichen Ordnungsdienstes		
Telefon:	Fax-Nr.:	E-Mail-Adresse:

bringen, müssen nach § 43 Infektionsschutzgesetz eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder – falls vorhanden – die erneuerte Belehrung durch einen Unterweisungsbefugten nachweisen.

5. Angaben zum gesetzlichen Jugendschutz

Alterserkennung der Gäste erfolgt durch

- mehrfarbige Plastikarmbändchen wasserunlösliche Stempelungen

Einhalten der Sperrzeiten für Minderjährige ohne Begleitung von Sorgeberechtigten wird gesichert durch

- Kontrollen des Ordnungsdienstes Lautsprecherdurchsagen

Hinweis!

Die Anwesenheit bei öffentlichen Veranstaltungen ohne Begleitung von Eltern bzw. Vormund darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht, Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden. Der Aufenthalt nach Mitternacht ist 16- bis 18-Jährigen mit erwachsener Begleitung erlaubt, sofern die schriftliche Beauftragung durch einen Elternteil oder Vormund (nach Möglichkeit mit Kopie von dessen Personalausweis) am Eingang vorgezeigt wird. Erziehungsbeauftragte dürfen die Veranstaltung nicht vor dem Minderjährigen verlassen. Ein amtlicher Vordruck kann von der Internetseite des Landratsamtes Aschaffenburg (Wer macht was > Gesundheit und Soziales > Kinder, Jugend und Familie > Präventiver Bereich > Gesetzlicher Jugendschutz > Veranstaltungsvereinbarung) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

An nichtalkoholischen Getränken unter dem Kaufpreis des billigsten alkoholischen Getränkes werden angeboten:

- ein Getränk zwei Getränke mehr als zwei Getränke

Hinweis!

Zu Bars, in denen Schnaps, Likör und branntweinhaltige Cocktails ausgeschenkt werden, haben Minderjährige keinen Zutritt – auch nicht Begleitung von Eltern, Vormündern oder erwachsenen Aufsichtspersonen. Das Mitnehmen und Herausreichen von Getränken aus der Bar sowie der flaschenweise Verkauf ist verboten. Der Barbereich ist vom übrigen Veranstaltungsgelände räumlich zu trennen und vom Ordnungsdienst zu überwachen. Der Ausschank von Spirituosen an Ständen und an Tischen auf Straßenfesten und Märkten ist so zu organisieren, dass ein Weiterreichen an Minderjährige unterbunden ist. Das Theken-, Bedien- und Ständepersonal hat die Belehrungen zum Jugendschutzgesetz schriftlich zu bestätigen.

6. Sonstiges

Werden die Kühlschränke (max. 2 Stück) des Vereinsrings benötigt? (Ausgabe erfolgt unter Vorbehalt!)

- Ja, Anzahl _____ Nein

Wird Geschirr benötigt? (Ausgabe erfolgt unter Vorbehalt!)

- Ja, und zwar: _____ Nein

Wird beabsichtigt Plakate im Gemeindegebiet aufzuhängen? (Genehmigung erfolgt unter Vorbehalt!)

- Ja auf privatem Grund auf öffentlichem Grund
 Nein

Der Antragsteller erkennt an, dass eine Erlaubnis / Gestattung nur unter Vorbehalt der wahrheitsgemäßen schriftlichen Angaben erfolgen kann und versichert, sie nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Ihm ist weiter bekannt, dass die Erlaubnis / Gestattung jederzeit zurückgenommen werden kann – auch während der laufenden Veranstaltung – wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben erteilt worden ist.

Ort, Datum _____

Unterschrift Antragsteller (bei Vereinen: Beauftragter) _____

Wird von der Behörde ausgefüllt:

- Die Vergnügung ist anzeigepflichtig nach Art. 19 Abs. 1 LStVG.
 Die Vergnügung ist erlaubnispflichtig nach Art. 19 Abs. 3 LStVG.
 Antragsabdruck an Polizei und LRA Jugendamt am: _____
 Bescheidkopie an Polizei, Jugendamt, LRA Gestattungen, LRA Untere Bauaufsicht, LRA Gesundheitsamt, Finanzamt, Gemeindekasse am: _____
 Antrag nach VStättV erforderlich?
 Straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erforderlich?
 Die Erlaubnis wird nach Art. 19 LStVG erteilt. Die Erlaubnis wird nach Art. 19 Abs. 4 LStVG versagt.
 Die Bewirtschaftung wird nach § 12 GastG gestattet.
 Bescheid(e) erlassen am: _____

Gemeinde Johannesburg

Johannesberg, den _____

Unterschrift _____

Gestattung / Erlaubnis (Art. 19 LStVG): _____ EUR

Gestattung (§12 GastG) _____ EUR

Gesamt _____ **EUR**

